

BL_GERICHTE 530 2013 16 vom 18. Oktober 2013

BL Gerichte, 2013-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_530_2013_16

FR: BL_GERICHTE 530 2013 16 du 18 octobre 2013

IT: BL_GERICHTE 530 2013 16 del 18 ottobre 2013

Regeste

Direkte Bundessteuer 2009

Erwägungen

E. 1

Mit Veranlagungsverfügung der direkten Bundessteuer 2009 vom 18. November 2010 wurden die Pflichtigen zu einem Steuerbetrag von Fr. 4'322.05 veranlagt.

E. 2

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2010 erhoben die Pflichtigen Einsprache und begehrten sinngemäss, dass die Veranlagungsverfügung aufzuheben sei. Die Pflichtigen führten aus, dass sich ihr "Hauptwohnsitz" seit dem 1. November 2001 in Frankreich (...) befinde und sie seit 2004 in Frankreich steuerpflichtig seien.

E. 3

Mit Einsprache-Entscheid vom 4. März 2013 wurde die Einsprache abgewiesen. Zur Begründung machte die Steuerverwaltung geltend, natürliche Personen seien kraft persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig. Die Pflichtigen seien seit 1. September 2001 in D. angemeldet. Die Tochter sei am 11. August 2003 in die dortige Sekundarschule eingetreten und habe diese Ende Juni 2008 wieder verlassen. Auch der Sohn habe bis Juni 2010 sämtliche Schulstufen in D. absolviert. Der Beschwerdeführer selber habe in der beachtlichen Steuerperiode bei E. in F. gearbeitet. Eine Abmeldung aus D. sei von ihm nicht vorgenommen worden. Des Weiteren würden in den verschiedenen Belegen der eingereichten Steuererklärungen der Jahre 2008 und 2009 alle Adressen auf G.-strasse in D. lauten. Insbesondere sei dies auch beim Lohnausweis, bei der Bescheinigung über Vorsorgebeiträge sowie Leistungsabrechnungen der Krankenkasse der Fall. Zudem sei die Steuererklärung handschriftlich ausgefüllt und von beiden Ehegatten unterzeichnet worden, womit sie bestätigen würden, dass sich ihr Wohnsitz an der G.-strasse in D. befinde. Bei Personen, welche eine Ansässigkeit sowohl in Frankreich als auch in der Schweiz nachweisen könnten, gebe die Staatsbürgerschaft den Ausschlag für die Steuerpflicht. Somit sei auch nach diesen Bestimmungen eine Steuerpflicht in D. erwiesen.

E. 4

Mit Beschwerde vom 22. März 2013 begehrte der Vertreter der Pflichtigen, dass die Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuer 2009 aufzuheben oder durch eine sog. Null- Veranlagung zu ersetzen sei und dass festzustellen sei, dass sich der steuerrechtliche Wohnsitz der Pflichtigen seit dem 1. Januar 2009 in Frankreich (...) befinde, unter o/e Kostenfolge. Zur Begründung machte er geltend, die Pflichtigen seien seit dem Jahr 2001 in Frankreich (...) wohnhaft. Es sei von ihnen in den Jahren 2004 bis 2008 bewusst eine

Doppelbesteuerung in Kauf genommen worden, weil sie ihre Kinder in D. zur Schule hätten schicken wollen. Inzwischen sei die Schule aber von beiden Kindern beendet worden, weshalb die Doppelbesteuerung nicht mehr länger getragen werde. Bezüglich der Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes seien rein formelle Momente unmassgeblich. Ebenso wenig vermöge die Adressierung von Lohnausweisen und dergleichen einen steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen. An der G.-strasse in D. wohne nur die Mutter zusammen mit der Familie des Bruders des Pflichtigen. Die Pflichtigen und ihre Kinder hätten zuweilen Kurzbesuche abgestattet und die dorthin geschickte Post abgeholt, aber nie dort übernachtet. Sie hätten in der Schweiz keinerlei Wohnstätte. Die Pflichtigen hätten am 26. Oktober 2001 ihr neu erstelltes Einfamilienhaus in Frankreich (...) bezogen und es seither ununterbrochen zusammen mit ihren Kindern bewohnt, was insbesondere aus den Rechnungen für Gas- und Elektrizitätsbezügen ersichtlich sei. Von dort aus hätten die Kinder auch die Schule im angrenzenden D. besucht. Der Ehemann habe tagsüber in F. gearbeitet, weswegen es sich bei ihm um einen echten Grenzgänger handle, der ausschliesslich am Wohnsitz steuerpflichtig sei. Am 6. Mai 2002 habe die französische Zollverwaltung von den Pflichtigen die protokollierte Erklärung erhalten, dass sich der steuerliche Wohnsitz in Frankreich (...) befinde, weswegen sie auch das Fahrzeug haben entsprechend verzollen müssen. Seit dem 1. Januar 2004 seien die Pflichtigen unbeschränkt in Frankreich steuerpflichtig.

E. 5

a) Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind den Beschwerdeführern nach Art. 144 Abs. 1 DBG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. b) Nach Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Vertreters eine angemessene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Für das Beschwerdeverfahren macht der Vertreter der Pflichtigen für die beiden Parallelverfahren Staats- und direkte Bundessteuer ein Honorar in der Höhe von Fr. 3'738.40 inkl. MWSt geltend. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird den Pflichtigen eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'869.20 (Fr. 3'738.40 / 2) inkl. Auslagen und MWSt zu Lasten der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft zugesprochen. Demgemäss w i r d e r k a n n t :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.